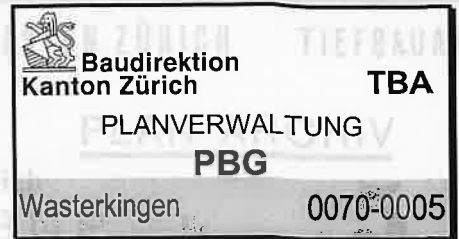


Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 2. Juli 1970



Wasterkingen

3198. **Baulinien (Aufhebung und Genehmigung).** Am 19. Januar 1970 ersuchte der Gemeinderat Wasterkingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Dezember 1969 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Meierwiesenstrasse III. Kl. sowie die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Stiegstrasse III. Kl. Die Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt, unter gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer, erfolgte am 12. Dezember 1969. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 16. Januar 1970 sind gegen diese Baulinienvorlage keine Rekurse eingereicht worden.

Die Meierwiesenstrasse III. Kl. ist eine Querverbindung zwischen der Dorfstrasse III. Kl. Ost und der Dorfstrasse III. Kl. West und weist den Charakter einer ausgesprochenen Quartiersammelstrasse auf. Diese Strasse erschliesst das Gebiet Meierwiesen und Vorwiesen. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1355/1958 genehmigten Baulinien mit einem Abstand von nur 12 m genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr und müssen revidiert werden. Der neue Baulinienabstand von 22 m entspricht der Bedeutung dieser Strasse und nimmt auf einen künftigen Ausbau Rücksicht. Die neuen Baulinien schliessen beidseitig an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1355/1958 genehmigten Baulinien der Dorfstrasse III. Kl. Ost und West an.

Die Stiegstrasse III. Kl. zweigt von der Dorfstrasse III. Kl. West ab und führt vom Unterdorf in nordwestlicher Richtung bis zur Bauzonengrenze. Diese Strasse erschliesst gemäss Zonenplan das Gebiet im Loch und hat den Charakter einer ausgesprochenen Quartierstrasse. Der Baulinienabstand von 18 m entspricht der Bedeutung dieser Strasse und nimmt auf einen künftigen Ausbau Rücksicht. Die südlichen Baulinien schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1355/1958 genehmigten Baulinien der Dorfstrasse III. Kl. West bzw. der Haldenstrasse III. Kl. an. Bei der Ueberquerung des Spitzgrabens wird die östliche Baulinie der Stiegstrasse III. Kl. auf einer Länge von 8 m als ideelle Baulinie geführt.

Die Niveaulinie der Meierwiesenstrasse III. Kl. weist eine maximale Steigung von 4 % und diejenige der Stiegstrasse III. Kl. von 9,5 % auf.

Der Genehmigung der Bau- und Niveaulinienvorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wasterkingen vom 4. Dezember 1969 betreffend:

- a) Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Meierwiesenstrasse III. Kl. und der Stiegstrasse III. Kl. sowie
- b) die Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1355/1958 genehmigten Baulinien an der Meierwiesenstrasse III. Kl.

wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wasterkingen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wasterkingen unter Rücksendung je eines Bau- und Niveaulinienplanes mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. Juli 1970.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

Dr. H. Roggwiler